

DIE CLEVERE WAHL DER LOHNSTEUERKLASSE

Verschaffen Sie sich selbstbestimmt Ihren Liquiditätsvorteil

Die Lohnsteuer ist die monatliche Vorauszahlung des Arbeitnehmers auf die jährliche Steuerschuld. Grundsätzlich ist jeder Arbeitnehmer, der seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, lohnsteuerpflichtig. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von dem monatlichen Gehalt unter anderem die Lohnsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Die Höhe der abzuführenden Steuer richtet sich dabei nach der auf der elektronischen Lohnsteuerkarte gespeicherten Lohnsteuerklasse. Neben der Lohnsteuerklasse sind dort weitere steuerrelevante Merkmale wie Kinderfreibeträge und Religionszugehörigkeit gespeichert.

Es gibt 6 verschiedene Steuerklassen. Diese haben zwar keinen Einfluss auf die jährliche Steuerschuld, sie können jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der monatlichen Netto-bezüge haben.

Die **Steuerklasse I** gilt für ledige und geschiedene Arbeitnehmer, sowie für verheiratete Arbeitnehmer, deren Ehegatte im Ausland wohnt oder die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben.

Ledige Arbeitnehmer, denen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zusteht, werden der **Steuerklasse II** zugeordnet.

Bei Ehegatten besteht die Wahl zwischen folgenden Steuerklassenkombinationen bzw. folgenden Verfahren:

- **Steuerklassenkombination III / V:** diese Kombination sollten Ehegatten wählen, bei denen der eine wesentlich mehr verdient als der andere. Der Steuerabzug bei der Steuerklasse V ist im Verhältnis höher als bei der Steuerklasse III, da der Grundfreibetrag nicht berücksichtigt wird. Die Steuerklasse V sollte somit der Ehegatte mit dem geringeren Einkommen wählen. Entspricht das Verhältnis der Arbeitslöhne nicht der gesetzlichen Annahme von 60 / 40 kann es zu einer Steuernachzahlung kommen. Bei dieser Steuerklassenkombination besteht die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.
- **Steuerklassenkombination IV / IV:** dies ist der gesetzliche Regelfall für Eheleute. Diese Kombination ist für Ehegatten sinnvoll, sofern die Arbeitslöhne nicht wesentlich differieren. Bei dieser Kombination besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, jedoch nicht die Pflicht.
- **Faktorverfahren:** durch die Steuerkombination 4/4 in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu errechnenden Faktor wird die genaue Steuerschuld errechnet.

Bsp: Der Arbeitslohn der Eheleute A und B beträgt A=30.000€ B=12.000€. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse 4 für A 3.988€ und für B 71€, insgesamt 4.059€. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 3.786 € (Splittingverfahren). Der Faktor beträgt also $3.786/4.059=0,9327$.

Der so berechnete Faktor wird bei dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber angewendet. Liegen keine weiteren Einkünfte vor, kann es bei dieser Kombination zu keiner Nachzahlung oder Erstattung kommen. Sie erreichen die höchstmögliche monatliche Nettoauszahlung. Es besteht jedoch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung.

Die **Steuerklasse VI** ist zwingend, wenn parallel von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie die ideale Steuerklasse gewählt haben, sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

zu guter Letzt: zu wissen, dass wir wissen, was wir wissen und nicht zu wissen, was wir nicht wissen, das ist wahres Wissen. (Kopernikus)